



Bewirtschaftung im Gewässerraum

Thema: Ausnahmewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV

Merkblatt für die Planung

Einleitung

Bei der Revision der Gewässerschutzverordnung 2017 wurde für schmale Flächen im Gewässerraum, die landseitig von Verkehrsflächen liegen, eine Ausnahmemöglichkeit von den Bewirtschaftungsvorschriften eingeführt.

Das vorliegende Merkblatt erläutert das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung der Ausnahmewilligung im Kanton Bern. Das Ziel der betroffenen Ämter ist eine kantonsweit gleiche Umsetzung (Rechtsgleichheit), eine möglichst einfache Prüfung und Genehmigung sowie die einfache Überprüfung der Bewirtschaftung im Rahmen des Agrarvollzuges (Direktzahlungen).

Gesetzliche Grundlagen und weitere Unterlagen

- Gewässerschutzgesetz GSchG Art. 36a (Gewässerraum)
- Gewässerschutzverordnung GSchV: Art. 41c Abs. 4^{bis} (Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung GSchV vom Frühling 2017 (Art. 41c Abs. 4^{bis})
- Kantonale Gewässerschutzverordnung Art. 1 (Zuständigkeit des AWA)
- BPUK/LDK/BAFU/ARE/BLW: Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes in der Schweiz, Juni 2019
- TBA/AGR (2017): Arbeitshilfe Gewässerraum. Die Inhalte dieses Merkblattes werden in die Aktualisierung 2019/2020 der Arbeitshilfe integriert.

Vorgehen

Es sind zwei Varianten vorgesehen:

- Variante 1 im Nutzungsplanverfahren:
Die Beurteilung wird gemeindeweise im Rahmen der Nutzungsplanung parallel zur Ausscheidung des Gewässerraumes durchgeführt. Damit ist eine sehr effiziente Erarbeitung der Kriterien und der Genehmigung möglich.
- Variante 2 «individuelle Ausnahmewilligung»:
In Gemeinden die die Gewässerraumfestlegung bereits abgeschlossen haben oder die diese Zusatzabklärung für die Ausnahmewilligung nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV nicht durchführen wollen, können die Bewirtschafter für ihre Parzelle(n) eine Ausnahmewilligung beantragen.

Variante 1 im Nutzungsplanverfahren

- Das Planungsbüro dokumentiert und prüft im Auftrag der Gemeinde beim Vorliegen eines Randstreifens zusätzlich zur Ausscheidung des Gewässerraumes die Kriterien für die Gewährung einer Ausnahmegewilligung gemäss Tabelle 1. Der Umgang mit dem Thema und die Prüfung der Kriterien für die einzelnen Abschnitte sind im Bericht nach Art. 47 RPV zu erläutern. Die Beurteilungen der einzelnen Gebiete können auch in einem Anhang aufgeführt werden, sie sind insbesondere für das AWA als zuständige Behörde nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV nachvollziehbar aufzuzeigen.
- Die Randstreifen, für die eine Ausnahmegewilligung beantragt wird, werden im Nutzungsplan (z.B. Zonenplan Gewässerräume) als Festlegung zusätzlich zu den Gewässerräumen in einem gut lesbaren Massstab (evtl. mittels Zonenplanausschnitt / Vergrösserung) dargestellt. Das bedeutet, dass zumindest für diese Abschnitte die Gewässerräume als Korridore (flächig) dargestellt werden müssen.
- Im Rahmen der Vorprüfung prüft das AWA die Festlegungen der Randstreifen aufgrund der eingereichten Unterlagen, vorzugsweise als GIS-Layer und im pdf-Format (Erläuterungsbericht). Das Amt gibt seine Beurteilung in einem Fachbericht zuhanden des AGR ab und stellt eine Ausnahmegewilligung für diejenigen Gewässerabschnitte, die die Kriterien erfüllen, in Aussicht.
- Das AGR verfügt die Ausnahmen im Rahmen der Genehmigung des Nutzungsplans mittels eines Gesamtentscheides in einem koordinierten Verfahren nach Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) gestützt auf einen Amtsbericht des AWA. Die Gemeinde kann in ihrem Gemeindebaureglement (GBR) lediglich einen Hinweis aufnehmen, dass für die Randstreifen eine Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV gelte. Auflagen und Bedingungen sind jedoch nicht im GBR als Artikel aufzunehmen, sondern diese bilden Bestandteil des Gesamtentscheides und werden mit diesem verfügt.
- Ausnahmen nach Bundesrecht müssen im Planverfahren ausdrücklich publiziert werden. Da es sich beim Gewässerschutz gestützt auf Art. 76 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) um eine Bundesaufgabe handelt, muss die erwähnte Ausnahmegewilligung für die Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV explizit in der Publikation erwähnt werden. Weiter hat die Publikation, da Bundesaufgabe, im Amtsblatt zu erfolgen.
- Die genehmigten Ausnahmen werden im Datenmodell für die Nutzungsplanung (DM16NplBE) als Gewässerraum ohne Nutzungseinschränkungen erfasst.
- Der genehmigte Layer wird dann weiter verwendet für die Überprüfung der Einhaltung von Bewirtschaftungsauflagen im Rahmen des GELAN-Agrarvollzugs. Da der Layer die Grundlage sowohl für die Information der Bewirtschafter über die Bewirtschaftungsauflagen im Gewässerraum als auch für die Kontrolltätigkeit und die Sanktionen darstellt, ist eine Differenzierung (GR mit / GR ohne Bewirtschaftungsauflagen) im Layer unerlässlich.

Variante 2 «individuelle Ausnahmegewilligung»

- Die Gemeinde verfügt über eine genehmigte Gewässerraumplanung. Dieser Plan ist Bestandteil des Ausnahmegesuchs.
- Der/die Antragstellende, allenfalls die Gemeinde oder eine Organisation dokumentiert und prüft die Kriterien gemäss Kriterientabelle und Grafik für jede betroffene Parzelle und stellt ein Ausnahmegesuch ans AWA.
- Das AWA bewilligt die Ausnahme nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV.

Finanzierung

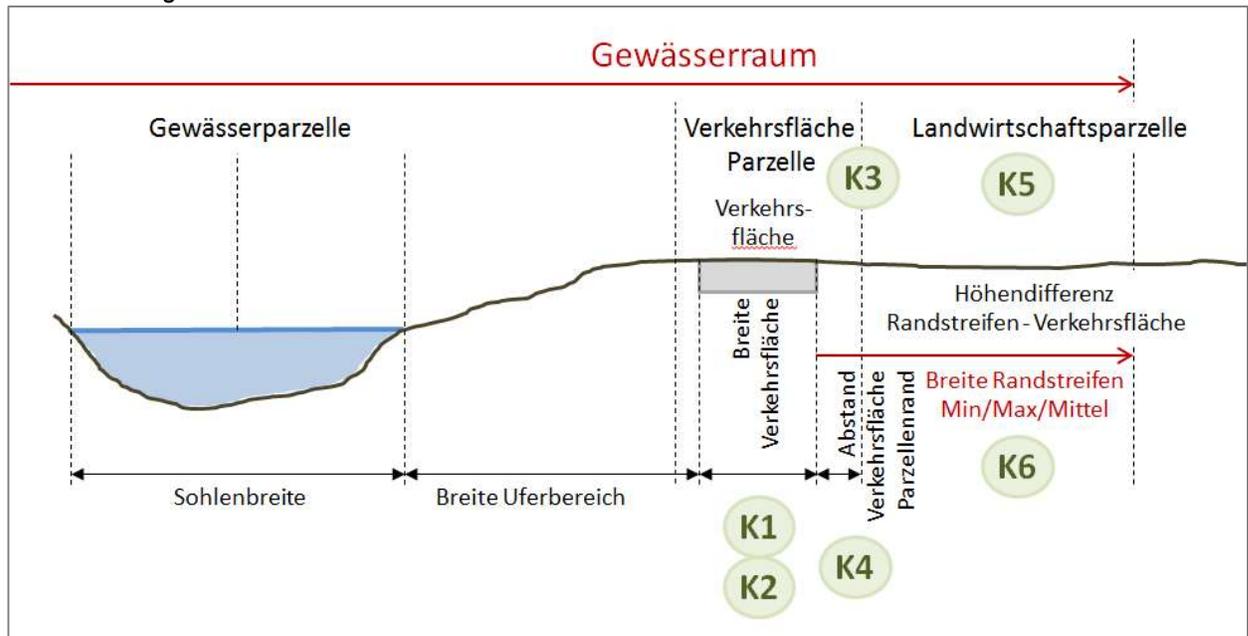
- Variante 1:
Die Planungsarbeiten werden in das Projekt (z.B. Teilrevision der Ortsplanung) der Gemeinde integriert. Da die Ausnahmegewilligung für die Bewirtschaftung von Randstreifen gestützt auf Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV im Rahmen eines Gesamtentscheids nach KoG erteilt wird, kann das AWA gemäss Art. 18a der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21) für die Erteilung der Ausnahmegewilligung eine Gebühr erheben.
- Variante 2:
Die Erarbeitung der Grundlagen erfolgt durch den Gesuchsteller. Die Prüfung und Ausstellung der Ausnahmegewilligung wird gemäss Gebührenverordnung dem Gesuchsteller verrechnet.

Beurteilungskriterien und Dokumentation

Die Prüfung der Kriterien erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung abschnittsweise. Die Abschnitte werden durch wesentliche Änderungen des Gewässers (Abschnitte bei der Gewässerraumfestlegung, wichtige Zuflüsse, starke Gefällsänderungen) oder der Verkehrsfläche gebildet. So kann gewährleistet werden, dass kleine Geometrieänderungen in den Parzellengrenzen oder bei Strassenabständen nicht zu Ungleichbehandlung führen.

Bei Einzel-Ausnahmebewilligungen müssen die Kriterien für jede betroffene Parzelle geprüft und vollständig dokumentiert werden.

Abbildung 1 zeigt die entsprechenden Begriffsdefinitionen und Abmessungen, die für die Dokumentation notwendig sind.



Die Dokumentation muss für jeden Abschnitt bzw. Parzelle die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten. Sie wird bei der Nutzungsplanung im «Zonenplan Gewässerraum» und im Erläuterungsbericht, bei den Einzelgesuchen ins Gesuch integriert:

- Planausschnitt mit Parzellengrenzen, Gewässer- und Verkehrsflächen, Parzellengrenzen und -nummern, ausgedehntem Gewässerraum und beantragtem Randstreifen
- Querprofil durch Gewässer und Gewässerraum mit den oben dargestellten Abmessungen.
- Situationsfoto
- Gewässerraumbreite total
- Sohlenbreite gemessen
- Für jede Gewässerseite mit Randstreifen separat:
- Breite des Uferbereichs bis zur Verkehrsfläche
 - Neigung des Uferbereichs
 - Breite der Verkehrsfläche
 - Abstand der Verkehrsfläche zur Parzellengrenze (wenn separate Parzelle)
 - Höhendifferenz zwischen Randstreifen und Verkehrsfläche
 - Breite des Randstreifens ab Verkehrsfläche
- Dokumentation und Beurteilung der Kriterien gemäss Tabelle 1

Tabelle 1: Kriterien für die Beurteilung der Ausnahmegewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen nach Art. 41c Abs. 4^{bis} GSchV.

	Kriterium	Ausnahmegewilligung möglich	zu prüfende Grundlage	Begründung, Bemerkungen	Dokumentation
Weg/Strasse	K1 Verkehrsfläche hat eine Tragschicht gemäss Schweizer Norm SN 640 302b und ist mindestens ca. 3 m breit	ja	Strassenpläne, allenfalls Feldaufnahme	genügend breiter Puffer	ja/nein, Foto
	K2 Verkehrsfläche oder Randstreifen haben keine Entwässerung (Strassengraben, Schächte, Leitungen) die ins Gewässer oder in die Bachböschung entwässert. Bei einer Entwässerung über die gewässerseitige Schulter ist die Böschung flacher als 2:3.	ja	Strassenpläne, allenfalls Feldaufnahme	Dünger und Pestizide, die vom Randstreifen auf die Strasse gelangen, werden direkt ins Gewässer abgeführt.	nein/ja, Typ der Entwässerung
	K3 Der Randstreifen reicht landseitig über die ausgeschiedene Verkehrsflächenparzelle hinaus.	ja, ausserhalb der Verkehrsflächen-Parzelle	Parzellenpläne, Amtliche Vermessung - Bodenbedeckung	Der Streifen zwischen Verkehrsfläche und Parzellenrand dient als Pufferstreifen. Er gilt nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche und wird auch nicht als BFF angemeldet.	ja/nein, Plan
Randstreifen	K4 Bei einer Verkehrsfläche ohne eigene Parzelle ist der Randstreifen breiter als 0.5 m.	ja	Amtliche Vermessung - Bodenbedeckung, allenfalls Feldaufnahme	Entlang einer Verkehrsfläche dienen 0.5m als Pufferstreifen, die nicht umgebrochen, gedüngt oder gespritzt werden. Deshalb macht hier eine Ausnahmegewilligung keinen Sinn.	Randstreifenbreite ab Verkehrsfläche
	K5 Keine Dünger und Pestizide können vom Randstreifen ins Gewässer gelangen. Gewässeranschluss im Randstreifen niedrig oder Gewässeranschluss erweitert direkt/indirekt niedrig Erosionsrisiko: keine Gefährdung Randstreifen liegt tiefer als Verkehrsfläche und hat keine Entwässerung für Oberflächenwasser	ja	Gewässeranschlusskarte Erosionsrisikokarte 2	Die beiden Karten zeigen das Risiko, dass durch Abschwemmung direkt oder über die Bodenerosion Belastungen ins Gewässer eingetragen werden können. Sie beinhalten auch einen Topographiefaktor, d.h. die Geländeneigung ist integriert.	Gewässeranschlussklasse Gefährdungsstufe gemäss Erosionsrisikokarte 2 für den Abschnitt, Höhendifferenz zwischen Randstreifen und Verkehrsfläche
	K6 Der Randstreifen ist durchschnittlich weniger breit als 3 bis 6 m und weniger breit als der Uferbereich.	ja	Amtliche Vermessung - Bodenbedeckung, allenfalls Feldaufnahme	Ein breiter Randstreifen bildet einen eigenständigen Vernetzungskorridor längs des Gewässers. Deshalb ist eine Ausnahmegewilligung bis zu einer mittleren Randstreifenbreite von 3-6m nur möglich, wenn die Längsvernetzung bereits durch einen genügend breiten Uferbereich garantiert ist.	Randstreifenbreite ab Verkehrsfläche bzw. ab Parzellengrenze: Minimum Maximum Durchschnitt über Abschnitt/Parzelle

Grundlegenden Daten für Kriterium 5:

- Gewässeranschlusskarte:
map.geo.admin.ch > Geokatalog > Natur und Umwelt > Boden
> Gewässeranschluss/Gewässeranschluss erweitert
- Erosionsrisikokarte 2:
map.geo.admin.ch > Geokatalog > Natur und Umwelt > Boden
> Erosionsrisiko qualitativ 2

In der Legende sind jeweils die Kategorien dargestellt und die Links zum Geokatalog beziehungsweise zum Datenbezug enthalten.

Kontakt

Amt für Wasser und Abfall AWA, Gewässer- und Bodenschutzlabor GBL
Schermenweg 11, 3014 Bern
Vinzenz Maurer, vinzenz.maurer@be.ch, 031 636 50 16

21.10.2019/überarbeitet am 25.01.2023
Amt für Wasser und Abfall AWA
Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT
Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Tiefbauamt TBA

Anhang – Gesetzesgrundlagen

Gewässerschutzgesetz GSchG Art. 36a Gewässerraum Gewässerschutzverordnung GSchV: Art. 41c 4^{bis}

Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

Gewässerschutzverordnung GSchV, Erläuternder Bericht zur Änderung vom Frühling 2017 Abs. 4^{bis}

Verlaufen Strassen, Wege und Schienen im Gewässerraum, können Situationen entstehen in denen auf der dem Gewässer abgewandten Seite schmale Randstreifen entstehen, die noch im Gewässerraum liegen, auf denen die Umsetzung der Nutzungseinschränkungen nach Artikel 41c Absätze 3 und 4 GSchV jedoch keinen wesentlichen Nutzen für Natur und Landschaft bringt, da die Anlage eine (dominierende) Barrierefunktion ausübt. Damit ist gemeint, dass die Verkehrsanlage aufgrund ihrer Dimension und der technischen Ausführung eine Quervernetzung Wasser-Land stark erschwert oder verunmöglicht.

Auf diesen Randstreifen sollen nun unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von den Nutzungseinschränkungen bewilligt werden können.

Voraussetzungen sind, dass es sich um Verkehrsanlagen mit Tragschichten gemäss der Schweizer Norm SN 640 302b (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS) handelt, der Gewässerraum nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht (d.h. die gewässerabgewandten Randstreifen relativ schmal sind) und keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Das Erfordernis von Tragschichten stellt eine gewisse Mindestbreite einer Strasse oder eines Weges sicher. Diese dürfte bei rund 3 Metern liegen.

Auch wenn die Randstreifen auf der gewässerabgewandten Seite keine direkte Verbindung zum Gewässer aufweisen, können sie als ökologische Infrastruktur für die Längsvernetzung eine bedeutende Rolle spielen. Man kann davon ausgehen, dass ein ca. 3 Meter breiter extensiv bewirtschafteter Randstreifen diese Funktion bereits wahrnimmt. Auch der umgekehrte Fall kann eintreten: Die Verkehrsanlage liegt ausserhalb des Gewässerraumes, der gerade knapp nicht daran heranreicht. Im Sinne eines Ausgleichs und aus Gründen der Praktikabilität wäre anzustreben, dass der Gewässerraum in diesem Fall bis zur Verkehrsanlage erweitert wird. Die Behörde bewilligt die Ausnahme von den Nutzungseinschränkungen.

BPUK/LDK/BAFU/ARE/BLW: Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraumes in der Schweiz, Juni 2019

Modul 3.1: Kap. 3.2 Ausnahmewilligung von Bewirtschaftungseinschränkungen für Randstreifen

Verlaufen Strassen, Wege und Schienen im Gewässerraum, können auf der dem Gewässer abgewandten Seite schmale Randstreifen entstehen, die noch im Gewässerraum liegen, auf denen die Umsetzung der Bewirtschaftungseinschränkungen nach Artikel 41c Absätze 3 und 4 GSchV jedoch keinen wesentlichen Nutzen für Natur und Landschaft bringt, da die Anlage eine (dominierende) Barrierefunktion ausübt. Damit ist gemeint, dass die Verkehrsanlage aufgrund ihrer Dimension und technischen Ausführung eine Quervernetzung Wasser-Umland stark beeinträchtigt oder verunmöglicht.

Auf diesen Randstreifen kann die Behörde gemäss Artikel 41c Absatz 4^{bis} GSchV unter bestimmten Bedingungen mit einer kantonalen Ausnahmewilligung eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Artikel 41c Absätze 3 und 4 GSchV erteilen.

Voraussetzungen dafür sind, dass es sich um Verkehrsanlagen mit Tragschichten gemäss der Schweizer Norm SN 640 302b (Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS) handelt, der Gewässerraum nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht (d. h. die gewässerabgewandten Randstreifen relativ schmal sind) und keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Das Erfordernis von Tragschichten stellt eine gewisse Mindestbreite einer Strasse oder eines Weges sicher. Diese dürfte bei rund drei Metern liegen. Die Oberfläche des Weges ist hingegen nicht ausschlaggebend. Die Behörde bewilligt die Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen.

Auch wenn die Randstreifen auf der gewässerabgewandten Seite keine direkte Verbindung zum Gewässer aufweisen, können sie als ökologische Infrastruktur für die Längsvernetzung eine bedeutende Rolle spielen. Man kann davon ausgehen, dass ein extensiv bewirtschafteter Randstreifen von über drei Metern Breite diese Funktion sicherlich wahrnehmen kann.